STADT MEßSTETTEN, STADTTEIL HOSSINGEN

BEBAUUNGSPLAN

„KAPF II, 4. ÄNDERUNG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	**21.11.2022 bis 22.12.2022**
Beteiligung der Öffentlichkeit:	**21.11.2022 bis 22.12.2022**

Die Anhörung und die Offenlage erfolgten auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 10.10.2022)

1. Lageplan
2. Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung

Stand: 10. März 2023

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut Str. 60, 72336 Balingen
Telefon 07433/930363, Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

A STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 2

A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg 2

A.2 Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg 4

A.3 Regierungspräsidium Tübingen 4

A.4 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung 6

A.5 Landratsamt Zollernalbkreis 6

A.6 Regionalverband Neckar-Alb 7

A.7 Naturpark Obere Donau 7

A.8 Netze BW GmbH Regionalzentrum Nordbaden 8

A.9 Netze BW GmbH 8

A.10 TransnetBW GmbH 10

A.11 Deutsche Telekom Technik GmbH 10

A.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 11

A.13 Handwerkskammer Reutlingen 11

A.14 Stadtverwaltung Albstadt 11

A.15 Gemeinde Stetten am kalten Markt 12

B FOLGENDE TRÄGER WURDEN BETEILIGT, HABEN ABER KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN 12

C STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT 12

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 19.12.2022)	
B. Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Zur Kenntnisnahme
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Zur Kenntnisnahme
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Oberen-Lochen-Schichten. Diese werden zum Teil vom Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit bedeckt. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.	Es werden die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan unter „4. Hinweise, 2 Geotechnik“ aufgenommen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	s.o.
Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Zur Kenntnisnahme
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissen-schaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-	Dies wird im Bebauungsplan unter „4. Hin-weise, 2. Geotechnik“ ergänzt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
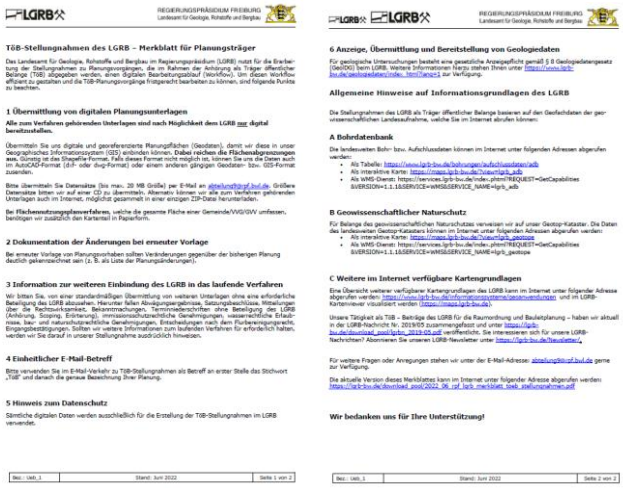 **TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger** Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Bearbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten. **1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen** **Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.** Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (.dxf- oder .dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden. Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung8@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen. **Bei Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartentrail in Papierform. **2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage** Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen). **3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren** Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Herunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtsverbindlichkeit, Bekanntmachungen, Terminverschiebungen ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsgesetz, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen. **4 Einheitlicher E-Mail-Betreff** Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung. **5 Hinweis zum Datenschutz** Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet. Bez.: Uab_1 Stand: Juni 2022 Seite 1 von 2 **6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten** Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index_html?lang=1 zur Verfügung. **Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB** Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können: **A Bohrdatenbank** Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als Tabelle: https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb • Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb • Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb **B Geowissenschaftlicher Naturschutz** Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope • Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope **C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen** Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (https://maps.lgrb-bw.de). Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachrichte Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/. Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung8@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf **Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!** Bez.: Uab_1 Stand: Juni 2022 Seite 2 von 2	Zur Kenntnisnahme
A.2 Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 28.11.2022)	
Sie erhalten die Stellungnahme der höheren Forstbehörde: Im Plangebiet ist kein Wald nach Landeswaldgesetz vorhanden. Es grenzt im Westen Wald an das Plangebiet an. Die eingezeichnete Baugrenze liegt jedoch weit genug zurück, um zusammen mit der Goethestraße einen ausreichenden Waldabstand nach § 4 (3) LBO zu gewährleisten. Daher sind keine forstlichen Belange betroffen.	Zur Kenntnisnahme
A.3 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 29.11.2022)	
B. Stellungnahme ☒ Fachliche Stellungnahmen siehe Seite 2 bis 3. **I. Belange der Raumordnung** Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Meßstetten die Aufstellung des Bebauungsplans „Kapf II, 4. Änderung“. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet und ein kleiner Teil als Mischgebiet festgesetzt. Aus Sicht des Einzelhandels bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Die Festlegung der Art der baulichen Nutzung und somit die Ausweisung eines Gewerbe- und eines Mischgebiets inklusive der zulässigen Nutzungen ist im Rahmen der früheren Bebauungsplanaufstellungen erfolgt, die bereits vor mehreren Jahren an Rechtskraft erlangt haben. Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes „Kapf II, 4. Änderung“. Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer 2.4.3.2 Z (8) des Regionalplans Neckar-Alb 2013 mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen sind. Gemäß Plansatz 3.3.7.2 S. 2 (Z) des LEP 2002 sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Agglomerationsbedingte Konflikte eines Bebauungsplans lassen sich nicht auf den Planvollzug verschieben, sondern müssen im Bebauungsplan selbst bewältigt werden (VGH BW, Urteil v. 21.09.2010, Az.: 3 S 324/08, juris Rn 36). Durch die verfügbaren Planungsinstrumente lassen sich auch Verstöße durch eine Anhäufung mehrerer nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe zumindest in einem Maße minimieren, dass das Planungsergebnis noch im Einklang mit den Raumordnungszielen steht (BVerwG, Urteil v. 10.11.2011, Az.: 4 CN 9/10, juris Rn 15).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Welche Festsetzungen notwendig sind, um der Agglomerationsregelung Rechnung zu tragen hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab (BVerwG, a.a.O., juris Rn 16). Dabei kann dies nicht durch die Festsetzung baugebietsbezogener vorhabenunabhängiger Verkaufsflächenobergrenzen im gesamten Plangebiet erfolgen, da es hierfür an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt (VGH BW, a.a.O., juris Rn 41). Allerdings kann das Plangebiet z.B. nach der Art der baulichen Nutzung räumlich nach unterschiedlichen Arten/Unterarten des Einzelhandels gegliedert werden (VGH BW, a.a.O., juris Rn 42). Auch lassen sich die jeweiligen raumordnungsrechtlich nicht verträglichen maximalen Betriebsgrößen über die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit einer höchstzulässigen Ausnutzbarkeit nach Grund- und/oder Geschossfläche erreichen (VGH BW, a.a.O., juris Rn 42). Auch kann Einzelhandel gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen werden oder es können bestimmte sortimentsbezogene Beschränkungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt werden (VGH BW, Beschluss v. 18.05.2016, Az.: 8 S 703/16, juris Rn 19).	s.o. Ein Ausschluss des Einzelhandels kann ausschließlich durch eine Änderung in der planungsrechtlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung erfolgen. Diese Festsetzung ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Bebauungsplanänderung.
In Gewerbe- und Mischgebieten sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern sie nicht unter das Regelregime des § 11 Abs. 3 BauNVO fallen. Somit ist es möglich, dass sich mehrere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment mit jeweils bis zu 800 m² Verkaufsfläche in dem Plangebiet ansiedeln. Durch eine Ansammlung mehrerer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe kann eine Agglomeration entstehen, die wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen ist.	s.o.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Es wird daher angeregt, Festsetzungen zu treffen, um eine unzulässige Einzelhandelsagglomeration gemäß Ziffer 2.4.3.2 Z (8) des Regionalplans Neckar-Alb 2013 auszuschließen.	Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapf II, 4. Änderung“ bezieht sich ausschließlich auf eine geringfügige Änderung der Baugrenze. Sowohl im zeichnerischen Teil als auch in Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen wird in Verbindung mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes nur diese geringfügige Änderung der Baugrenze dargestellt. Durch eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche werden die regionalplanerischen Belange nicht berührt. (Vgl. Stellungnahme vom Regionalverband Neckar-Alb unter A6). Weiter wird darauf hingewiesen, dass die freien Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans derzeit von der Stadt Meßstetten veräußert werden. Alle aufgetretenen Interessenten planen keine Einzelhandelsbetriebe.
A.4 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Schreiben vom 07.12.2022)	
Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können. Wir haben keine Bedenken gegen die Planungen. Es sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren betroffen.	Zur Kenntnisnahme
A.5 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 15.12.2022)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: **Forstamt** Im Plangebiet ist kein Wald nach LWaldG vorhanden. Im Westen grenzt allerdings Wald an das Plangebiet an. Die eingezeichnete Baugrenze liegt jedoch weit genug zurück, um zusammen mit der Göthestraße einen ausreichenden Waldabstand nach § 4 (3) LBO zu gewährleisten. Forstliche Belange sind daher nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme
Baurecht Durch die Bebauungsplanänderung wird die vorhandene Baugrenze in einem Abschnitt entlang der Goethestraße verschoben. Die überbaubare Grundstücksfläche wird dadurch vergrößert und den Bauherren größere Möglichkeiten hinsichtlich einer Bebauung eröffnet. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.6 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 14.12.2022)	
Mit der o.g. Bebauungsplanänderung wird die überbaubare Fläche im Süden geringfügig erweitert. Regionalplanerische Belange werden hiervon nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.	Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Zudem wird nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes an den Regionalverband Neckar-Alb eine digitale Planfertigung übersandt.
A.7 Naturpark Obere Donau (Schreiben vom 05.12.2022)	
Herzlichen Dank für die Beteiligung der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau als Träger öffentlicher Belange im Baugenehmigungsverfahren: „Kapf II, 4. Änderung“ in Meßstetten, Stadtteil Hossingen. Von Seiten der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau teilen wir Ihnen mit, dass das vom geplanten Vorhaben betroffene Gebiet vollumfänglich innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegt. Allerding handelt es sich um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone des Stadtteils Hossingen der Stadt Meßstetten. Gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 4 der Naturparkverordnung gehören Gebiete, die im jeweiligen rechtskräftigen Flächennutzungsplan als bebaute Flächen ausgewiesen sind oder für die eine Bebauung vorgesehen ist (Bauflächen) zu Inneren Erschließungszonen, ebenso Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 1).	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme
Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung (GBl. vom 15.7.2005 Seite 566ff) kein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans. Nachdem keine Erweiterung des Bebauungsplanes im Vergleich zu früheren Abgrenzungen erfolgt und nur eine Baugrenze verschoben wird, besteht keine Betroffenheit des Naturparks. Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle ist daher nicht nötig.	Zur Kenntnisnahme
Ferner teilen wir Ihnen mit, dass eigene Planungen der Naturparkverwaltung zu dem überplanten Gebiet nicht bestehen.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.8 Netze BW GmbH Regionalzentrum Nordbaden (Schreiben vom 22.12.2022)	
Im Anhang erhalten Sie einen Planauszug aus unserem GIS. Nahe der Straße befindet sich eine nicht eingemessene Versorgungsleitung DN 200 vom Zweckverband Hohenberggruppe. Sollte die Baumaßnahme auch den Weg betreffen, bitten wir um entsprechende Rücksichtnahme. Bei einer starken Überbauung sollten wir noch vorher Rücksprache halten, ob die Leitung ggf. umgelegt werden muss.	Die Versorgungsleitung DN 200 ist mindestens 7 m von der überbaubaren Fläche entfernt und liegt überwiegend im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche. Ein Teil der Leitung liegt innerhalb des Gewerbegebiets. Die Sicherung der Versorgungsleitung innerhalb des Gewerbegebiets wird direkt zwischen der Hohenberggruppe und dem Grundstückseigentümer erfolgen. Zudem wird auf die Lage der Versorgungsleitung DN 200 im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 3. Leitungen“ hingewiesen.
Anlage: Planauszug aus dem GIS der Netze BW 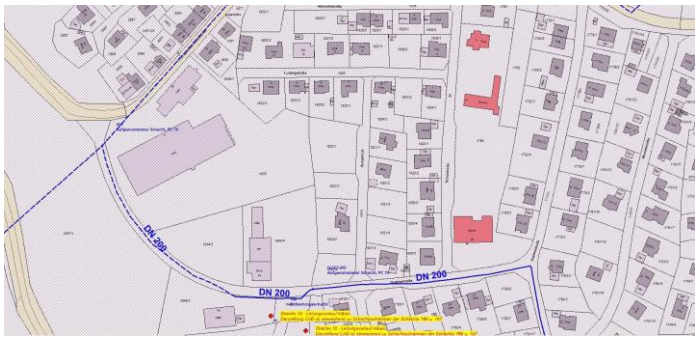 	Zur Kenntnisnahme
A.9 Netze BW GmbH (Schreiben vom 15.12.2022)	
Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein: • Im südlichen und südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich 20- und 0,4-kV-Kabel der Netze BW GmbH. Wir gehen davon aus, dass diese auch in der Zukunft bestehen bleiben können. Sollten diese Anlagen oder ein Teil dieser dem geplanten Bauvorhaben jedoch hinderlich sein, so müssen diese umgelegt werden. Die Kostentragung dieser Verkabelungs- bzw. Umlegungsmaßnahme richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen.	Die 20- und 0,4-kV-Kabel der Netze BW befinden sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Informationen werden in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 3. Leitungen“ aufgenommen.
• Zur gesicherten Stromversorgung dieses Gewerbe- bzw. Mischgebietes und des bestehenden umliegenden Gebietes ist eine Umspannstationen erforderlich. Hierfür benötigen wir einen Stationsplatz (in dem beigefügten Plan rot eingetragen) mit einer Fläche von ca.	Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapf II, 4. Änderung“ bezieht sich ausschließlich auf eine geringfügige Änderung der Baugrenze. Sowohl im zeichnerischen Teil als auch in Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen wird in Verbindung mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes nur diese

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
5,5 m x 5,5 m. Wir bitten Sie diesen Umspannstationsplatz bzw. die Versorgungsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.	geringfügige Änderung der Baugrenze dargestellt. Die Aufnahme einer neuen Festsetzung in den Bebauungsplan „Kapf II, 4. Änderung“ ist nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Versorgungsflächen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO laut den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Kapf II“, 3. Bebauungsplanerweiterung innerhalb der Lagerfläche zulässig sind, sodass eine ausreichende Stromversorgung des Gewerbe- bzw. Mischgebiets u.a. auf diesen Wegen gewährleistet werden kann.
<u>Anlage:</u> Lageplan mit Ergänzung: Versorgungsfläche 15.12.2022 Netze BW 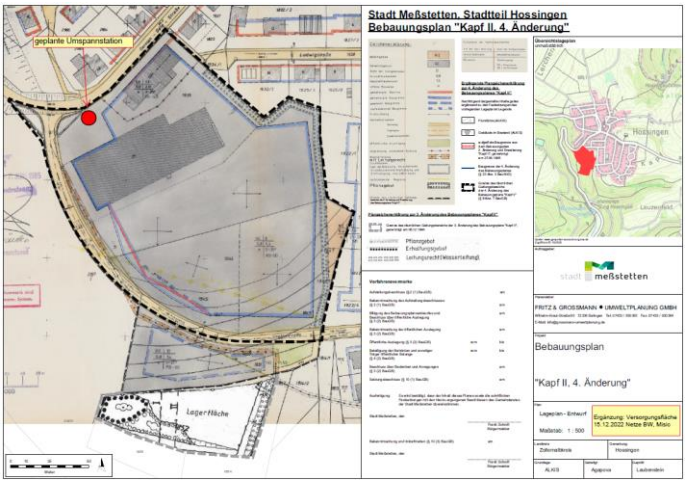 	Zur Kenntnisnahme
• Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. In den Textteil bitten wir deshalb aufzunehmen, dass Kabelverteilerschränke der Netze BW GmbH im gesamten Bereich auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen zu dulden sind.	Auf die Duldungspflicht wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 3. Leitungen“ hingewiesen.
• Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.	Zur Kenntnisnahme
• Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/.dwg-Datei.	Zur Kenntnisnahme
Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.10 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 22.12.2022)	
Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kapf II, 4. Änderung“, Stadt Meßstetten betreibt und plant die Transnet BW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Die TransnetBW GmbH wird am Bebauungsplanverfahren „Kapf II, 4. Änderung“ nicht mehr weiter beteiligt.
A.11 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 02.12.2022)	
Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Kapf II, 4. Änderung in Meßstetten. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Zur Kenntnisnahme
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.	Die Telekommunikationslinien der Telekom Technik GmbH liegen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.
Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme
Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) 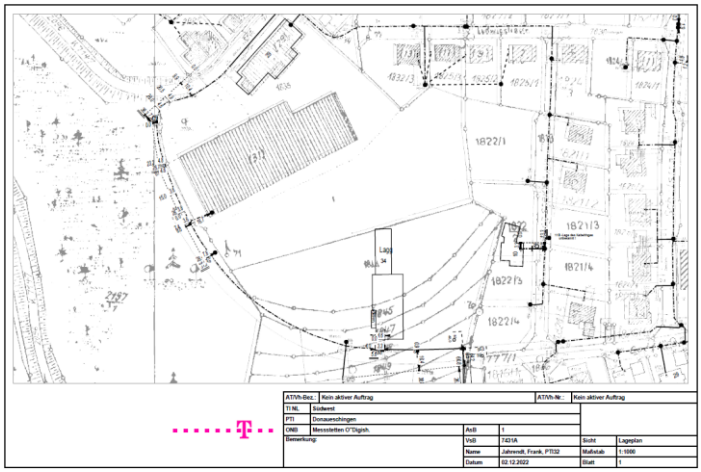	Die Telekommunikationslinien der Telekom Technik GmbH liegen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.
A.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 21.12.2022)	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
A.13 Handwerkskammer Reutlingen (Schreiben vom 02.12.2022)	
Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Kapf II, 4. Änderung“ in Meßstetten-Hossingen und Zusendung der Unterlagen. Zu dieser 4. Änderung des Bebauungsplans „Kapf II“ bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnisnahme Die Handwerkskammer Reutlingen wird am Bebauungsplanverfahren „Kapf II, 4. Änderung“ nicht mehr weiter beteiligt.
A.14 Stadtverwaltung Albstadt (Schreiben vom 21.11.2022)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Zur Kenntnisnahme Nach dem Satzungsbeschluss wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.15 Gemeinde Stetten am kalten Markt (Schreiben vom 21.11.2022)	
Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Bedenken oder Hinweise.	Zur Kenntnisnahme

B Folgende Träger wurden beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- ENBW Regional AG
- Vodafone BW GmbH
- IHK Reutlingen
- Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe
- Stadtverwaltung Balingen
- Gemeindeverwaltung Nusplingen
- Gemeindeverwaltung Obernheim
- Gemeindeverwaltung Hausen am Tann
- Gemeindeverwaltung Schwenningen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.